

Oberverwaltungsgericht NRW

Beschluss vom 30.07.2009

Tenor:

Das auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 2007 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf wird geändert.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. Dezember 2006 verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger hinsichtlich des Iran die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen die Beklagte und der Kläger je zur Hälfte. Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Kläger, soweit er den Zulassungsantrag zurückgenommen hat. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Gläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Der am ... 1976 geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Islamischen Republik Iran. Er reiste nach eigenen Angaben am 30. Mai 2000 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Den eine Woche nach der Einreise gestellten Asylantrag begründete er vor allem mit der ihm wegen seines politischen Engagements drohenden Verfolgungsgefahr. Die Ablehnung dieses Antrags wurde im Oktober 2001 bestandskräftig. Wenig später stellte der Kläger den ersten Folgeantrag, in dem er sich darauf berief, er habe sich am 9. Januar 2001 in der Pfarrgemeinde St. K. in L. -M. katholisch taufen lassen und müsse bei einer Rückkehr in den Iran mit schwersten Bestrafungen rechnen. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Folgeantrag mit Bescheid vom 3. August 2001 ab, weil der Kläger den Übertritt zum christlichen Glauben nicht bereits im Ausgangsverfahren geltend gemacht habe. Es führte weiter an, der Antrag könne auch in der Sache keinen Erfolg haben, weil der Glaubensübertritt allein grundsätzlich nicht zu einer individuellen staatlichen Verfolgung führe. Die Ablehnung wurde im Juli 2002 bestandskräftig.

Am 3. November 2006 stellte der Kläger, der sich seit seiner Einreise ohne Unterbrechung weiter in Deutschland aufhielt, einen weiteren Folgeantrag und berief sich auf eine zu seinen Gunsten geänderte Rechtslage. Er führte an, mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 liege das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vor. Ferner legte er ein aktuelles Zeugnis des Pfarrers der katholischen Kirchengemeinde St. K. in L. -M. vor, wonach in der Taufkatechese deutlich geworden sei, wie sehr der Kläger unabhängig von der Asylfrage einen Neuanfang im christlichen Glauben wünsche. Er besuche regelmäßig evangelische und katholische Gottesdienste und bekenne sich zur katholischen Verwurzelung seines Glaubens. Über seine Einbindung in die evangelische Kirchengemeinde M. , bei der seine Ehefrau beschäftigt ist, legte er eine Bescheinigung der dortigen Pfarrerin vor, die zusätzlich vom Pfarrkollegium und dem ganzen Presbyterium unterzeichnet ist. Danach habe der Kläger den Bibelkreis besucht, wobei sich alle Beteiligten von der Ernsthaftigkeit seines religiösen Interesses hätten überzeugen können. Er besuche zusätzlich zur Messe in der katholischen Kirche auch die evangelischen Gottesdienste und helfe mit ehrenamtlicher Arbeit in der Gemeinde. Ein drittes Zeugnis stellte ihm der Pfarrer der Kirchengemeinde M1. aus, bei dem er sich vom 15. Januar bis zum 9. Februar 2006 im offenen Kirchenasyl aufhielt. Auch für ihn stand die Glaubwürdigkeit des Entschlusses des Klägers, Christ zu werden und zu bleiben, außer Frage.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hörte den Kläger am 28. November 2006 zu seinem Glaubenswechsel an. Zur Anhörung begleitete ihn Frau Pfarrerin M2. von der evangelischen Kirchengemeinde M. . Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der Anhörung Bezug genommen. Mit Bescheid vom 13. Dezember 2006 lehnte das Bundesamt auch den zweiten Folgeantrag ab und führte im Wesentlichen aus: Nach dem Ergebnis der informativen Befragung des Klägers habe sich dieser lediglich im Bereich seiner Gemeinde religiös betätigt und nicht darüber hinaus gewirkt. Ihm könne eine entsprechende Glaubensausübung, die auch im Iran ungefährlich sei, bei einer Rückkehr dorthin zugemutet werden. Davon unabhängig bestünden selbst bei großzügiger Betrachtungsweise Schwächen im Vorbringen bzw. Antwortverhalten des Klägers während seiner informativen Befragung, die es sehr zweifelhaft erscheinen ließen, dass seine Konversion tatsächlich aus Gewissensgründen erfolgt sei. Diese Einschätzung begründete das Bundesamt anhand der im Einzelnen protokollierten Antworten des Klägers im Rahmen seiner Anhörung und bewertete diese teilweise als ausweichend, im Übrigen als zu allgemein und undifferenziert.

Am 19. Dezember 2006 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung trug er vor, aus neueren Erkenntnissen ergebe sich, dass konvertierte Muslime im Iran seit einiger Zeit keine öffentlichen christlichen Gottesdienste besuchen könnten, ohne sich der Gefahr auszusetzen, festgenommen und möglicherweise unter konstruierten Vorwürfen zu Haftstrafen verurteilt zu werden. Auch sei die Ausübung des Glaubens im privaten Bereich in Gemeinschaft mit anderen nicht mehr gefahrlos möglich. Die Bewertung seines Aussageverhaltens durch den Einzelentscheider sei unzutreffend und zu schematisch.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. Dezember 2006 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten nach Art. 16 a GG anzuerkennen bzw. festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf den Ablehnungsbescheid schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat offen gelassen, ob die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vorlägen und ob der Kläger die Ernsthaftigkeit seiner Konversion zum römisch-katholischen Glauben glaubhaft gemacht habe. Die Konversion begründe nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsgefahr. Auch bei Teilnahme an öffentlichen christlichen Gottesdiensten wäre seine persönliche Freiheit nicht gefährdet.

Der Kläger hat zunächst in vollem Umfang die Zulassung der Berufung beantragt und später den Zulassungsantrag hinsichtlich des Asylbegehrens zurückgenommen. Soweit die Klage auf die Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichtet ist, hat der Senat die Berufung zugelassen.

Der Kläger ist zur Begründung der Berufung der Einschätzung des Verwaltungsgerichts entgegengetreten, einfache Konvertiten seien im Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwerwiegenden Benachteiligungen ausgesetzt. Die Apostasie werde im Iran bekämpft, weil sie als Angriff auf den Bestand der Islamischen Republik Iran angesehen werde. Dass der Kläger in

seiner neuen religiösen Identität geprägt werde, habe das Verwaltungsgericht nicht in Frage gestellt.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

das angefochtene Urteil in Bezug auf die Feststellung zu den Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG aufzuheben und die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 13. Dezember 2006 zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag. Sie zieht die Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts des Klägers auf der Grundlage der Anhörung durch den Einzelentscheider in Zweifel und sieht keine Veranlassung für eine Neubewertung. Insoweit regt sie eine erneute Anhörung des Klägers durch das Gericht an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamts sowie des Landrats des Kreises X. Bezug genommen.

II.

Der Senat kann gemäß § 130 a Satz 1 VwGO über die Berufung durch Beschluss entscheiden, weil er sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind hierzu gemäß §§ 130 a Satz 2, 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO gehört worden.

Die zulässige Berufung ist begründet. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und darf wegen seiner inzwischen nicht mehr vom Islam, sondern von der christlichen Religion geprägten Lebensführung und der daraus resultierenden Verfolgungsgefahr nicht in den Iran abgeschoben werden. Der entgegenstehende Bescheid des Bundesamts vom 13. Dezember 2006 ist - soweit er noch im Streit steht - rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Auf den erneuten Folgeantrag des Klägers ist eine neue Sachentscheidung hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu treffen. Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist ein

weiteres Asylverfahren durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Das ist hier der Fall.

Eine Änderung der Rechtslage zugunsten des Betroffenen und damit ein Wiederaufgreifensgrund nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. VwVfG ist eingetreten mit dem Ablauf der Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) - im Folgenden: QualifikationsRL - am 10. Oktober 2006 (Art. 38 QualifikationsRL) und damit nach dem Erlass des Ablehnungsbescheids vom 3. August 2001. Art. 10 Abs. 1 lit. b i. V. m. Art. 9 QualifikationsRL erweitert den bisher nach § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 51 Abs. 1 AuslG zu gewährenden Schutz unter anderem um die Religionsausübung in der Öffentlichkeit (dazu sogleich unter 2.). Die dreimonatige Antragsfrist (§ 51 Abs. 3 VwVfG) hat der Kläger eingehalten. Er hat seinen Folgeantrag fristgemäß am 3. November 2006 gestellt und mit der Gefährdung durch seine Konversion zum Christentum sowie der geänderten Rechtslage begründet. Dass er seine bereits am 9. Januar 2001 erfolgte Konversion zum Christentum nicht schon im Ausgangsverfahren geltend gemacht hat, ist unschädlich, weil dieses Vorbringen nach der früheren Rechtslage ohnehin nicht zum Erfolg seines Flüchtlingschutzbegehrens hätte führen können.

Überdies hat sich durch den Beschluss des iranischen Parlaments vom 9. September 2008 über den Entwurf eines Apostasiestrafgesetzes und die dadurch eingetretene Verfolgungsgefahr (dazu sogleich 3.) die Sachlage nachträglich im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. VwVfG zugunsten des Klägers geändert (vgl. zur Änderung der Rechtslage im Heimatstaat des Ausländers: Funke-Kaiser, in: Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz 1992, 84. Ergänzungslieferung (Stand: Mai 2009), § 71 Rn. 177).

Diese im Laufe des Verfahrens eingetretenen neuen objektiven Umstände hat der Senat, der zur Spruchreifmachung verpflichtet ist, nach § 77 Abs. 1 AsylVfG zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1998 - 9 C 28.97 -, juris, Rn. 9 f. (= BVerwGE 106, 171) m. w. N.).

2. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit u. a. wegen seiner Religion bedroht ist. Wann eine Verfolgung wegen der Religion droht, ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in seiner heute gültigen Fassung, die der Senat nach § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbs. AsylVfG zu Grunde zu legen hat. Danach sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4

sowie die Artikel 7 bis 10 der QualifikationsRL ergänzend anzuwenden. Es kann offen bleiben, ob die Pflicht zur (nur) "ergänzenden" Anwendung die QualifikationsRL vollständig umsetzt. Da die Umsetzungsfrist verstrichen ist, wäre die Richtlinie andernfalls unmittelbar anwendbar.

Nach Art. 10 Abs. 1 lit. b QualifikationsRL umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

Vor dem Inkrafttreten der QualifikationsRL war anerkannt, dass der unverzichtbare und unentziehbare Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen die religiöse Überzeugung als solche erfasst sowie die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf ("forum internum", "religiöses Existenzminimum") . (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004 - 1 C 9.03 -, juris, Rn. 12-14 (= BVerwGE 120, 16) m. w. N. der Rechtsprechung des BVerfG).

Art. 10 Abs. 1 lit. b QualifikationsRL erweitert diesen Schutzbereich um die Religionsausübung in der Öffentlichkeit. Nach seinem klaren Wortlaut unterfällt ihm auch das offene Bekenntnis der persönlichen religiösen Überzeugung, wie es beispielsweise in dem Besuch von Gottesdiensten zum Ausdruck kommt, die in dem Sinne öffentlich sind, dass sie außerhalb einer - auch erweiterten - Hausgemeinschaft oder Hauskirche abgehalten werden (vgl. OVG Saarl., Urteil vom 26. Juni 2007 - 1 A 222/07 -, juris, Rn. 46 (= InfAuslR 2008, 183); Bay. VGH, Urteil vom 23. Oktober 2007 - 14 B 06.30315 -, juris, Rn. 17-19 (= DÖV 2008, 164); Sächs. OVG, Urteil vom 3. April 2008 - A 2 B 36/06 -, juris, Rn. 35-39; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 20. Mai 2008 - A 10 S 72/08 -, juris, Rn. 113-115; ebenso Bundesamt, Entscheidungen Asyl 6/2009, S. 1 f.).

Allerdings stellt nicht jede Beeinträchtigung der so verstandenen Ausübung der Religionsfreiheit eine Verfolgung im Sinne der Qualifikationsrichtlinie dar. Art. 9 Abs. 3 QualifikationsRL verlangt vielmehr eine Verknüpfung zwischen den in Art. 10 genannten Verfolgungsgründen und den in Art. 9 Abs. 1 QualifikationsRL als Verfolgung geltenden Handlungen. Exemplarisch benennt Art. 9 Abs. 2 QualifikationsRL unter anderem: Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (lit. a); gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise

angewandt werden (lit. b); unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (lit. c).

Unter Geltung der Qualifikationsrichtlinie ist es dem Glaubenswechsler nicht mehr zuzumuten, öffentlich praktizierten Riten der Glaubensgemeinschaft - etwa Gottesdiensten oder Prozessionen - fernzubleiben, um staatliche Sanktionen zu vermeiden. Der Glaubensangehörige ist nämlich auch verfolgt, wenn er zu unzumutbaren Ausweichhandlungen genötigt ist, um der staatlichen Repression zu entkommen. Das ist der Fall, wenn er sich einer Bestrafung nur entziehen kann, indem er seine Religionszugehörigkeit leugnet und wirkungsvoll versteckt hält (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1994 - 2 BvR 1426/91 -, juris, Rn. 13 (= DVBl. 1995, 559); OVG NRW, Beschluss vom 19. Juni 2008 - 20 A 3886/05.A -, juris, Rn. 27 (= InfAuslR 2008, 411); Bay. VGH, Urteil vom 23. Oktober 2007 - 14 B 06.30315 -, a. a. O., Rn. 19).

Art. 4 Abs. 3 QualifikationsRL verlangt, jeden Antrag individuell zu prüfen. Der Schutzsuchende wird nach Art. 2 lit. c) QualifikationsRL nur als Flüchtling anerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung (Art. 9, 10 QualifikationsRL) außerhalb seines Heimatlandes befindet. In welchem Grade die Verfolgung wahrscheinlich sein muss, richtet sich danach, ob der Schutzsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist.

Ist der Schutzsuchende unverfolgt ausgereist, muss er glaubhaft machen, dass ihm wegen seiner Nachfluchtgründe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt. Dieser Maßstab entspricht im Wesentlichen dem von der Richtlinie vorausgesetzten und auch in der Flüchtlingsdefinition (Art. 2 lit. c QualifikationsRL) angelegten Maßstab (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2007 - 1 C 21.06 -, juris, Rn. 24 (= BVerwGE 128, 199); OVG Saarl., Urteil vom 26. Juni 2007 - 1 A 222/07 -, a. a. O., Rn. 37; Bay. VGH, Urteil vom 23. Oktober 2007 - 14 B 06.30315 -, a. a. O., Rn. 21; Sächs. OVG, Urteil vom 3. April 2008 - A 2 B 36/06 -, a. a. O., Rn. 28; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 20. Mai 2008 - A 10 S 72/08 -, a. a. O., Rn. 123-125).

Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss

vom 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 -, juris, Rn. 37 (= DVBl 2008, 1255), und Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, juris, Rn. 17 (= NVwZ 1992, 582)).

Beruft sich der Schutzsuchende auf eine Verfolgungsgefährdung mit der Begründung, er sei in Deutschland zu einer in seinem Herkunftsland bekämpften Religion übergetreten, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht auf Opportunitätsabwägungen beruht. Erst wenn der Glaubenswechsel die religiöse Identität des Schutzsuchenden in dieser Weise prägt, kann ihm nicht angesonnen werden, in seinem Heimatland auf die von Art. 10 Abs. 1 lit. b QualifikationsRL garantierten Rechte zu verzichten, nur um staatlichen Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004 - 1 C 9.03 -, a. a. O., Rn. 22; Hess. VGH, Urteil vom 26. Juli 2007 - 8 UE 3140/05.A -, juris, Rn. 20 (= NVwZ-RR 2008, 2008, nur Leitsatz); OVG Saarl., Urteil vom 26. Juni 2007 - 1 A 222/07 -, a. a. O., Rn. 57, 71; Bay. VGH, Urteil vom 23. Oktober 2007 - 14 B 06.30315 -, a. a. O., Rn. 15).

Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungs- und ggfs. gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss sich der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen Glauben zugewandt haben. Hat er eine christliche Religion angenommen, genügt es im Regelfall nicht, dass der Schutzsuchende lediglich formal zum Christentum übergetreten ist, indem er getauft wurde. Andererseits kann nicht verlangt werden, dass der Konvertierte so fest im Glauben steht, dass er bereit ist, in seinem Herkunftsland für den Glauben selbst schwere Menschenrechtsverletzungen hinzunehmen. Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Disposition. Überdies wird regelmäßig nur dann anzunehmen sein, dass der Konvertit ernstlich gewillt ist, seine christliche Religion auch in seinem Heimatstaat auszuüben, wenn er seine Lebensführung bereits in Deutschland dauerhaft an den grundlegenden Geboten der neu angenommenen Konfession ausgerichtet hat.

3. Ob und unter welchen Umständen nach diesen Maßgaben einem zum Christentum konvertierten Moslem im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsgefahren drohen, beurteilt sich nach den im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats dort herrschenden Verhältnissen (vgl. §

77 Abs. 1 AsylVfG). Auf sie schließt der Senat anhand der derzeit zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel.

Aus ihnen ergibt sich, dass moslemische Apostaten, die sich dem Christentum zugewandt haben, im Iran weiterhin einer Verfolgungsgefahr unterliegen, wenn sie eine missionarische Tätigkeit in herausgehobener Position entfalten, die nach außen erkennbar und mit Erfolg ausgeübt wird (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 31. Januar 2005 - 5 A 343/05.A -, juris, Rn. 18 m. w. N. seiner früheren Rechtsprechung, und vom 20. Juli 2005 - 5 A 2542/05.A -).

Darüber hinaus sind im Iran derzeit aber auch zum Christentum konvertierte ehemalige Muslime gefährdet, die sich nicht in dieser Weise exponieren, sondern ihre Abkehr vom Islam lediglich dadurch nach außen sichtbar werden lassen, dass sie in Ausübung ihres neu gewonnenen Glaubens an öffentlichen Riten wie Gottesdiensten, Prozessionen u. ä. teilnehmen wollen. Insofern befindet sich der Senat in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der jüngeren Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 23. Oktober 2007 - 14 B 06.30315 -, a. a. O., Rn. 21; Sächs. OVG, Urteil vom 3. April 2008 - A 2 B 36/06 -, a. a. O., Rn. 46; Hess. VGH, Urteil vom 28. Januar 2009 - 6 A 1867/07.A -, juris, zu § 60 Abs. 7 AufenthG; offen gelassen: OVG Saarl., Urteil vom 26. Juni 2007 - 1 A 222/07 -, a. a. O., Rn. 83).

Bei zusammenfassender Würdigung der aktuellen Verhältnisse im Iran erscheint die Rückkehr dahin aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines Iraners, der vom Islam zum Christentum übergetreten ist, derzeit als unzumutbar, wenn er dort seinen christlichen Glauben auch außerhalb von Hausgemeinden praktizieren will.

Die Lage von zum Christentum konvertierten Muslimen war schon seit dem Jahr 2006 von einem Klima der Bedrohung, Einschüchterung und Ausgrenzung geprägt. Es spricht vieles dafür, dass Konvertierte deswegen bereits vor dem Beschluss des staatlichen Apostasieverbots einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt waren. Diese Frage kann allerdings offen bleiben. Für einfache Konvertiten, die ihren neu angenommenen Glauben nach außen zeigen wollen, ist jedenfalls inzwischen die schon angespannte Lage in eine Verfolgungsgefahr umgeschlagen. Für diese Bewertung gewinnt das am 9. September 2008 vom iranischen Parlament beschlossene strafbewehrte Apostasieverbot besonderes Gewicht. Hinzu tritt eine schon seit langem bestehende und weiterhin andauernde Ungewissheit darüber, wie in der Islamischen Republik Iran mit Konvertiten tatsächlich verfahren wird. In diese bereits äußerst gespannte Lage hinein hat nunmehr das Parlament in erster Lesung mit überwältigender Mehrheit den Entwurf eines Gesetzes gebilligt, das Apostasie mit der Todesstrafe bzw. lebenslanger Haft bedroht. In dem Parlamentsbeschluss bringt der Iran

seinen Willen zum Ausdruck, in Zukunft den Glaubenswechsel nicht mehr nur als religiöse Entscheidung zu missbilligen, sondern ihn auch mit staatlicher Hoheitsmacht zu verfolgen.

Die Auskunftslage hinsichtlich der Situation religiöser Minderheiten im Iran, insbesondere von zum Christentum konvertierten Muslimen ist zwar bislang durchaus unterschiedlich. Nach der Mehrzahl der jüngeren deutschen und internationalen Stellungnahmen war die Lage für Konvertiten jedenfalls in den letzten beiden Jahren deutlich gefährlicher geworden. Diese Tendenz lässt auch der jüngste Lagebericht des Auswärtigen Amtes erkennen, während nach den Erkenntnissen des Bundesamts nicht festzustellen ist, dass sich Konvertiten größeren Gefahren ausgesetzt sahen als früher. Die eher gegen eine Gefährdung sprechenden Quellen berücksichtigen bislang aber kaum die jüngere politische Entwicklung im Iran, die darauf gerichtet ist, das iranische Strafrecht in Glaubensfragen entscheidend zu verschärfen.

Ohne staatliches Apostasieverbot hat der Iran bislang Konvertierte - auch strafrechtlich - verfolgt, wenn sie missionierend oder sonst herausgehoben für das Christentum aufgetreten sind. Ab dem Inkrafttreten eines staatlichen Apostasiestraftatbestandes wird der iranische Staat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zumindest diejenigen Konvertierten der Strafverfolgung unterwerfen, die durch ihre Teilnahme an öffentlichen christlichen Riten wie Gottesdiensten oder Prozessionen ihre Missachtung des neu eingeführten gesetzlichen Verbots allgemein sichtbar ausdrücken. Die auf diese Weise deutlich zu erkennen gegebene Abkehr vom Islam fordert den iranischen Staat weit mehr heraus, dem von ihm gesetzten Recht auch tatsächliche Geltung zu verschaffen, als die auf Hausgemeinden beschränkte und nur im Verborgenen praktizierte Apostasie.

Aus den Erkenntnissen, die dem Senat vorliegen, ergibt sich im Einzelnen Folgendes:

Nach der Antwort der Bundesregierung vom 16. Juli 2008 auf eine Große Anfrage, BT- Drs. 16/10009 S. 7, war die Apostasie im Iran bislang nach den staatlichen Gesetzen straffrei. Sie war nur nach den religiösen Geboten untersagt. Inzwischen hat sich die Islamische Republik Iran jedoch angeschickt, die Abkehr vom islamischen Glauben als Tatbestand in das staatliche Strafgesetzbuch aufzunehmen und mit schwersten Strafen zu bedrohen.

Aus dem Bericht der deutschen Botschaft im Iran vom 6. Oktober 2008 (530 IRN 061940) geht hervor, dass das iranische Parlament am 9. September 2008 mit einer Mehrheit von 196 zu 7 Stimmen in erster Lesung einen Gesetzentwurf beschlossen hat, durch den der Abfall vom islamischen Glauben in das iranische Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll. Männliche Apostaten müssen mit der Todesstrafe rechnen, weibliche Abtrünnige sollen zu lebenslanger Haft verurteilt

werden. Nach einer von der Botschaft als "vorläufig und frei" gekennzeichneten Übersetzung des Gesetzentwurfs heißt es im Fünften Abschnitt unter der Überschrift "Apostasie, Ketzerei und Zauberei" unter anderem:

"Art. 225-1 Jeder Muslim, der eindeutig verkündet, dass er oder sie den Islam verlassen hat und sich zum Unglauben bekennt, ist ein Apostat. (...)

Art. 225-4 Ein Fetri-Apostat ist jemand, bei dem zumindest ein Elternteil zum Zeitpunkt der Zeugung Moslem war, der sich selbst nach Erreichung seiner Volljährigkeit als Muslim bezeichnet und später den Islam verlässt. (...)

Art. 225-7 Die Bestrafung für einen Fetri-Apostaten ist der Tod. (...) Art. 225-10 Die Strafe für abtrünnige Frauen ... ist lebenslängliche Haft. Während der Haft sollen der Verurteilten ... besonders erschwerte Lebensbedingungen auferlegt werden. ...

Art. 225-14 Die Beihilfe zu Straftaten dieses Kapitels ist ... mit bis zu 74 Peitschenhieben zu bestrafen".

Obwohl der Glaubensabfall nach dem Recht der Scharia bereits heute zu einer Verurteilung führen könne, geht die deutsche Botschaft von einer deutlichen Verschärfung der geltenden Rechtslage aus, weil die Apostasie erstmals durch kodifiziertes staatliches Recht unter Strafe gestellt werden solle. Es bestehe die Gefahr, dass die bislang geltende Direktive des Chefs der iranischen Judikative, Ayatollah Sharoudi, niemanden wegen Religionswechsels anzuklagen oder zu verurteilen, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kurzfristig zurückgenommen werde.

Der Botschaftsbericht führt weiter aus, das bisher nur religiöse Apostasieverbot werde ausgeweitet. Anders als früher falle nach der vom Parlament angestrebten neuen Rechtslage sogar eine lediglich private Abkehr vom Islam unter den Apostasietatbestand. Auch wer die verpflichtende Wirkung der wichtigsten Glaubensprinzipien leugne, sei nach herrschender Meinung abtrünnig. Da es sich bei der Apostasie um ein Hadd-Delikt - göttlich gesetztes, schon immer geltendes Recht - handele, verhindere auch das Rückwirkungsverbot nicht, dass vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Konvertierte nach dieser Vorschrift bestraft würden.

Die deutsche Botschaft hält die Verabschiedung des Gesetzes für wahrscheinlich. Aus ihrer Sicht gibt es keine Gründe, aus denen der Gesetzentwurf bei der derzeitigen konservativen Zusammensetzung der beteiligten Verfassungsorgane scheitern könnte. Diese Erkenntnisse haben auch Nie-

derschlag im Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran (Lagebericht) des Auswärtigen Amtes vom 23. Februar 2009 gefunden (vgl. dort, S. 26).

In vergleichbarer Weise äußert sich der Sachverständige Dr. Jörn Thielmann vom Kompetenzzentrum Orient Okzident der Universität Mainz in seinem Gutachten vom 26. September 2008 an das Sächsische Obergericht (A 2 B 48/07). Er vertritt mit Verweis auf das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Strafbarkeit der Apostasie die Auffassung, ein Konvertit habe im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit Inhaftierung, körperlichen Übergriffen etc. durch iranische Sicherheitsorgane zu rechnen. Bislang sei das Risiko lediglich getaufter Konvertiten am geringsten gewesen. Es werde unter dem neuen Gesetz aber drastisch ansteigen. Dann sei jeder Konvertit, ob praktizierend oder nicht, von der Todesstrafe bedroht.

Eine ganz ähnliche Einschätzung wie die deutsche Botschaft in Teheran und der Sachverständige Dr. Thielmann vertrat bereits zuvor der Sachverständige Uwe Brocks, Hamburg, in seiner Auskunft vom 5. Juni 2008 an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Az. 6 UE 1147/07.A). Er erläutert weitergehend, dass die Apostasie aus iranischer Sicht letztlich als Hochverrat aufzufassen sei, weil zwischen Staat und Religion im Islam kein konzeptionell-begrifflicher Unterschied gemacht werde.

Die Europäische Union (Erklärung vom 25. Februar 2008, www.eu2008.si) und die United States Commission on International Religious Freedom (Erklärung vom 17. September 2008, www.uscirf.gov) haben den Gesetzentwurf in öffentlichen Stellungnahmen als mit den Menschenrechten unvereinbar beanstandet.

Die Berichte des Bundesamts und frühere Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes, die das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des Apostasiestraftatbestandes noch nicht schwerpunktmäßig berücksichtigen, zeichnen ein von den bisher genannten Quellen abweichendes Bild der Lage der zum Christentum konvertierten Muslime im Iran. Noch in seinem Lagebericht vom 18. März 2008 erwähnt das Auswärtige Amt diesen Punkt eher am Rande. Mitglieder religiöser Minderheiten, denen auch zum Christentum konvertierte Muslime angehörten, könnten zwar staatlichen Repressionen ausgesetzt seien. Sie würden jedoch nur wirtschaftlich und gesellschaftlich ausgegrenzt. Selbst missionierenden Christen drohten keine darüber hinausgehenden Gefahren, sofern es sich nicht um Kirchenführer oder in der Öffentlichkeit besonders aktive Personen handele (Lagebericht 2008, S. 20). Wegen Apostasie sei zuletzt im Jahr 2002 ein regimekritischer Hochschulprofessor zum Tode verurteilt worden. Das Urteil sei aber inzwischen

in eine Haftstrafe umgewandelt worden. Die Vollstreckung der Todesstrafe wegen Apostasie sei in den letzten Jahren nicht mehr bekannt geworden (Lagebericht 2008, S. 31).

Im Lagebericht vom 23. Februar 2009 ist dagegen die Rede davon, in Einzelfällen sei es zu Übergriffen gegen konvertierte Muslime gekommen. Repressionen beträfen missionierende Christen unabhängig davon, ob diese zuvor konvertiert seien. Zugleich äußert das Auswärtige Amt die Befürchtung, es sei nicht zu erwarten, dass der Entwurf über die Bestrafung der Apostasie im Sinne der Menschenrechte "verbessert" werden könnte (Lagebericht 2009, S. 23 und 26).

Nach den Erkenntnissen des Informationszentrums Asyl und Migration des Bundesamts von September 2008, die auf Gesprächen mit dem Leiter der assyrischen Pfingstkirche (Assembly of God) in Teheran, Reverend Victor Bettamraz, beruhen, solle der Entwurf des Apostasiestrafgesetzes lediglich zur Abschreckung potenzieller Konvertiten dienen. Er werde das Schicksal anderer Entwürfe teilen, die niemals verabschiedet worden seien. Der Geistliche habe weiter erklärt, die Situation der Christen habe sich nicht wesentlich verändert. Etwa drei Viertel seiner Gottesdienstbesucher seien Muslime oder ehemalige Muslime. Die Sicherheitskräfte seien bisher nicht gegen Gottesdienstbesucher vorgegangen; Personalienfeststellungen habe es nicht gegeben. Eine vergleichbare Lagebeschreibung lässt sich dem Sonderbericht: Christen in der islamischen Republik Iran des Bundesamts vom November 2008 entnehmen (vgl. S. 13 f., 25, 28). Der Bericht gibt aber auch Einschätzungen von Leitern iranischer christlicher Gemeinden wieder, die eine Verschärfung der Situation von Konvertiten beobachten (vgl. S. 17, 22 f.).

Die Auskünfte des Auswärtigen Amtes und die Erkenntnisse des Bundesamts können die verschiedenen - auch internationalen - Berichte nicht entkräften. Mithilfe zahlreicher Einzelfeststellungen zeichnen Letztere ein dichtes Bild der Lage der Christen im Iran. Jedenfalls für die jüngere Zeit gehen sie übereinstimmend davon aus, dass Muslime, die zum Christentum konvertiert sind, im Iran Gefahr laufen, wegen ihres Glaubenswechsels menschenrechtswidrig behandelt zu werden. Dementsprechend hat das Bundesamt ungeachtet der eigenen abweichenden Erkenntnisse in zahlreichen Fällen, die beim Senat anhängig waren, auf eine entsprechende Anfrage konvertierten Muslimen aus dem Iran den Flüchtlingsschutz zuerkannt. Die Quellen, auf denen die gegenteiligen Auskünfte und Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes und des Bundesamts beruhen, sind nicht so aussagekräftig, dass sie ein davon abweichendes Bild der tatsächlichen Lage im Iran vermitteln könnten. Soweit nach dem Sonderbericht des Bundesamts Vertreter christlicher Gemeinden eine Gefährdung von Konvertiten in Abrede stellen, sind diese Aussagen auch vor dem Hintergrund des traditionell guten Verhältnisses anerkannter Religionsgemeinschaften zum iranischen Staat zu würdigen, das durch abweichende Angaben in der Öffentlichkeit gefährdet würde.

Der Senat verweist beispielhaft auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21. August 2008 an das Sächsische Obergericht (A 2 B 48/07). Gestützt auf Rückfragen bei Kirchenführern und beim bisherigen Vorsitzenden des parlamentarischen Justizausschusses der Majlis erklärte das Auswärtige Amt zu dem Entwurf eines Apostasiegesetzes, von dem seit Februar 2008 sogar international die Rede war, "es könne nicht davon ausgegangen werden, dass mit einer baldigen Beschlussfassung zu rechnen (sei). Diese Auffassung (werde) auch von der überwiegenden Mehrheit der Kirchenleitungen der christlichen Glaubensgemeinschaften in der Islamischen Republik Iran geteilt." Nicht einmal drei Wochen später beschloss das iranische Parlament in erster Lesung das Apostasiegesetz mit überwältigender Mehrheit.

Ist ein bestimmtes Verhalten im Heimatland des Schutzsuchenden mit Strafe bedroht, kommt es für die Beurteilung einer politischen Verfolgungsgefahr wegen befürchteter Bestrafung im Heimatstaat in erster Linie auf die konkrete Rechtspraxis des Verfolgerstaates und nicht auf die abstrakte Rechtslage an (vgl. BVerwG Beschluss vom 29. März 2000 - 9 B 128.00 -, juris, Rn. 8 (= Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 233) m. w. N. zu seiner früheren Rechtsprechung).

Solange - wie hier - wegen einer bevorstehenden grundlegenden Änderung der Rechtslage eine Rechtspraxis weder existiert noch sich hinreichend sicher abschätzen lässt, kann sie die Prognoseentscheidung nicht beeinflussen. Mit Blick auf das Schutzanliegen des Flüchtlingsrechts tritt vielmehr in solchen Fällen die zu erwartende Rechtslage weitgehend an die Stelle der sonst ausschlaggebenden Rechtspraxis. Die normalerweise eher im Hintergrund stehende abstrakte Rechtslage gewinnt umso mehr an Bedeutung, je schwerwiegender die nach ihr zukünftig zu besorgenden Maßnahmen ausfallen und je mehr der Heimatstaat des Ausländers das künftig strafbare Verhalten bereits früher zum Anlass staatlicher Sanktionen genommen hat. Danach ist die Rechtslage nach der mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Verabschiedung des Apostasiegesetzes besonders bedeutsam. Der Glaubenswechsel soll mit den schwersten Strafen bedroht werden. Der Iran hat zudem bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass er Konvertierte auch mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt.

Der Umstand, dass kaum Verurteilungen wegen Glaubensabfalls bekannt geworden sind, lässt nicht den Schluss zu, die Konversion sei in der Vergangenheit straffrei geblieben. In seinem Lagebericht teilt das Auswärtige Amt mit, dass im Iran häufig konstruierte oder vorgeschobene Straftaten anstelle des eigentlichen Tatgeschehens angeklagt und verurteilt würden (Lagebericht 2009, S. 26 f.). Den Auskünften und Erkenntnissen lässt sich nicht entnehmen, dass diese bei Oppositionellen offenbar nicht selten geübte Praxis bei Apostaten ausgeschlossen ist. Nach

anderen Quellen ist vielmehr naheliegend, dass in Fällen des Glaubenswechsels ähnlich verfahren wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 2006 - 1 B 76.06 -, Beschlussabdruck, Rn. 4; siehe auch Amnesty International, Auskunft vom 7. Juli 2008 an das Verwaltungsgericht Mainz (3 K 640/06.MZ) sowie Barbara Svec, Schwerpunkt: Christen im Iran, Asylmagazin 4/2007, 10, 12, www.asyl.net unter Hinweis auf das Themenpapier "Christen und Christinnen im Iran" der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 18. Oktober 2005, S. 15 u. 17).

Daraus, dass in den letzten Jahren nur in Einzelfällen von Übergriffen berichtet worden ist und keine Verurteilungen wegen Glaubenswechsels mehr registriert worden sind, lässt sich aus einem weiteren Grund nicht mit der erforderlichen Gewissheit herleiten, künftig werde es wegen der Abkehr vom Islam nicht zu Bestrafungen kommen. Nach dem Botschaftsbericht vom 6. Oktober 2008 gab es bislang kaum Anklagen und Verurteilungen wegen Apostasie, weil der oberste iranische Richter eine Nichtanwendung der entsprechenden religiösen Vorschriften im Strafverfahren angeordnet hatte. Der Bericht bezweifelt allerdings nachvollziehbar, dass das Nichtanwendungsgebot künftig aufrechterhalten wird, wenn die Apostasie auch nach staatlichem Recht strafbar ist. Soweit das Bundesamt sich die Auffassung des Leiters der Assembly of God zu eigen macht, der Gesetzentwurf diene nur der Abschreckung und werde ohnehin nicht verwirklicht, handelt es sich um eine nicht näher belegte Mutmaßung. Für deren Richtigkeit spricht angesichts des Parlamentsbeschlusses vom 9. September 2008 wenig.

Der Parlamentsbeschluss fällt in eine Zeit, für die der International Religious Freedom Report 2008 des U.S. Department of State vom 19. September 2008 (www.state.gov/g/drl/rls/irf/) feststellt, dass im Iran seit Juli 2007 die Achtung vor der Religionsfreiheit weiter geschwunden sei. Die Regierung habe seit dem Amtsantritt von Präsident Ahmadinejad im August 2005 durch Wort und Tat und unterstützt durch die konservativen Massenmedien eine bedrohliche Stimmung für alle religiösen Minderheiten geschaffen. Dazu zählten auch evangelikale Christen. Die politische und religiöse Führungsschicht halte ständig aufstachelnde Reden gegen religiöse Minderheiten. Das State Department erfahre laufend von Menschen nicht islamischen Glaubens, die inhaftiert, verfolgt, eingeschüchert und zurückgesetzt würden. Dies geschehe sowohl auf der lokalen Ebene als auch landesweit.

Der iranische Präsident Ahmadinejad habe angesichts der wachsenden Zahl von Untergrundkirchen im Land dazu aufgerufen, der Ausbreitung des Christentums ein Ende zu setzen. Evangelikale Gemeinden seien daher weiterhin Verfolgung und engmaschiger Überwachung ausgesetzt. Sie seien verpflichtet worden, Mitgliederlisten aufzustellen und der iranischen Regierung auszuhändigen. Neu eintretende Christen müssten dem Ministerium für Information und

Islamische Anleitung (Ministry of Information and Islamic Guidance) gemeldet werden. Für evangelikale Christen bestehe eine Ausweispflicht. Gottesdienstbesucher würden Personenkontrollen unterworfen, die vor den Gemeindezentren stattfänden. Moslems würden davon abgehalten, christliche Kirchen aufzusuchen. Es käme auch zu Kirchenschließungen. Darüber hinaus berichtet der Report von verschiedenen Einzelfällen, in denen zum Christentum Konvertierte ohne erkennbaren Anlass festgenommen und inhaftiert worden seien.

Von den meisten der geschilderten Maßnahmen des iranischen Staates gegen evangelikale Christen und Konvertiten hatte die Schweizerische Flüchtlingshilfe bereits in ihrem Themenpapier "Christen und Christinnen im Iran" vom 18. Oktober 2005 berichtet. Das "Update Iran" vom 2. August 2006 hat diesbezüglich keine Verbesserungen festgestellt.

Die amerikanischen und schweizerischen Angaben decken sich weitgehend mit denen des Country of Origin Information Report IRAN der britischen UK Border Agency (Home Office) vom 15. August 2008 (www.homeoffice.gov.uk). Dort wird unter Auswertung verschiedener internationaler Quellen berichtet, dass u. a. Christen im Iran unter Verfolgung und Zurücksetzung zu leiden hätten. Viele Gottesdienste würden von der iranischen Geheimpolizei beobachtet. Im Jahr 2007 seien konvertierte Muslime und Leiter von Hauskirchen festgenommen worden, weil sie den christlichen Glauben in ihren Privathäusern praktiziert hätten. Die Verfolgung islamischer Konvertierter sei seit 2005 wieder eskaliert. Die iranische Polizei inhaftiere weiterhin Apostaten für kurze Zeit und bedränge sie, ihren christlichen Glauben zu widerrufen. Die Festgenommenen hätten schriftlich versprechen sollen, keine christlichen Gottesdienste mehr zu besuchen und ihren Glauben nicht mehr zusammen mit anderen auszuüben. Im Übrigen wird davon berichtet, dass im Jahr 2008 Apostaten gefoltert und verurteilt worden seien.

Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V., bestätigt in seiner Auskunft vom 7. Juli 2008 an das Verwaltungsgericht Mainz (3 K 640/06.MZ), dass evangelikale Christen im Iran drangsaliert, festgenommen, verhört, ohne Kontakt zur Außenwelt in Haft gehalten, misshandelt und gefoltert sowie mitunter angeklagt und zu Haftstrafen verurteilt worden seien. Die Organisation führt verschiedene Beispiele aus den letzten Jahren auf, in denen fast ausschließlich Konvertiten, die in unabhängigen freikirchlichen, evangelikalen Hausgemeinden ihren Glauben praktiziert hätten, Opfer staatlicher Verfolgungsmaßnahmen sowie von nichtstaatlichen Übergriffen geworden seien. Für evangelikale Christen und Konvertiten sei es nicht möglich, ihre Religion ungehindert auszuüben, selbst wenn sie sich auf Zusammenkünfte in Hauskirchen beschränkten. Unter Berufung auf die Berichte des UN-Sonderberichterstatters für Religions- und Glaubensfreiheit aus den Jahren 2005 bis 2008 stellt die Organisation fest, dass sich die Lage der

religiösen Minderheiten, insbesondere der evangelikalen Christen und Konvertiten seit dem Amtsantritt des Präsidenten Ahmadinejad verschlechtert habe. Abschließend werden unter Angabe von Einzelheiten zahlreiche Fälle mitgeteilt, in denen vorwiegend evangelikale Christen oder Konvertierte ohne erkennbaren Anlass festgenommen und teilweise misshandelt worden seien. Bis etwa zum Sommer des Jahres 2006 seien danach nur herausgehoben Tätige - etwa Prediger, Pfarrer oder Hausgemeindeführer - Opfer der staatlichen Übergriffe geworden. Für die Zeit danach, insbesondere für das Jahr 2008, berichtet Amnesty International in verschiedenen Einzelberichten davon, dass über diesen Personenkreis hinaus auch einfache Gemeindeglieder zum Ziel repressiver Behördenmaßnahmen geworden seien. Manche Konvertiten befänden sich zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichts noch in Haft oder seien nur gegen Zahlung hoher Kautionen wieder auf freien Fuß gesetzt worden.

Zahlreiche ähnliche Berichte von Fällen, die sich bis Anfang 2007 ereignet haben, enthält die zusammenfassende Übersicht "Schwerpunkt: Christen im Iran" von Barbara Svec, Länderreferentin Iran in der Dokumentationsstelle für Herkunftsländer des österreichischen Roten Kreuzes ACCORD (Asylmagazin 4/2007, www.asyl.net).

4. Hiernach droht dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Iran eine flüchtlingsrelevante Verfolgung. Der Senat geht unter Würdigung des gesamten Akteninhalts davon aus, dass der Kläger in Deutschland auf Grund einer echten Glaubensentscheidung vom Islam zum Christentum konvertiert ist und der christliche Glaube inzwischen seine religiöse Identität prägt. Er hat im Verwaltungsverfahren mehrere aussagekräftige kirchliche Bescheinigungen vorgelegt, die ihm einen regelmäßigen Gottesdienstbesuch und seine enge Eingebundenheit in das christliche Gemeindeleben seiner katholischen und der evangelischen Kirchengemeinde seiner Ehefrau bestätigen. Anhaltspunkte dafür, dass die pfarramtlichen Bescheinigungen die Tatsachen unzutreffend wiedergeben könnten, bestehen nicht. Eine dieser Bescheinigungen ist sogar vom vollständigen Pfarrkollegium und dem Presbyterium getragen, die einhellig bestätigen, dass sie von der Ernsthaftigkeit der christlichen Taufe und des christlichen Lebenswandels des Klägers überzeugt sind. Die Bescheinigung ist zugleich beredtes Zeugnis dafür, dass der Kläger in der Gemeinde auch tatsächlich präsent und allseits bekannt ist. Die Kirchengemeinde ist sich ihrer Einschätzung so sicher, dass sie dem Kläger seit Februar 2008 für seinen Lebensunterhalt eine monatliche Zuwendung aus einer Spendenaktion in Höhe von 400,- Euro zahlt.

Die Anhörung des Klägers durch den Einzelentscheider, auf die die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 30. März 2009 hingewiesen hat, ist schon im Ansatz nicht geeignet, dieses enge Eingebundensein in das christliche Gemeindeleben, das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungs-

gerichts für die zu treffende Prognoseentscheidung von zentraler Bedeutung ist (vgl. Urteil vom 20. Januar 2004 - 1 C 9.03 -, a. a. O., Rn. 22), in Zweifel zu ziehen. Selbst die im angefochtenen Bescheid angeführten Bedenken beziehen sich hierauf nicht. Abgesehen davon hat der Kläger bei seiner Anhörung in nachvollziehbarer Weise seinen persönlichen Weg zum christlichen Glauben geschildert. Er führte im Kern aus, er habe im Iran ausgehend von negativen Erfahrungen mit dem Islam in der für ihn vorbildlichen Hilfsbereitschaft einer armenischen Nachbarin einen ersten Zugang zu christlichen Glaubensvorstellungen gefunden. Hieran habe er nach seiner Einreise nach Deutschland angeknüpft und Kontakt zu einer christlichen Kirche gesucht, die er in der Nachbarschaft seines Asylheimes gefunden habe. Er genieße das Leben in der christlichen Gemeinschaft, halte sich gern an die Gebote und gehe gern zur Kirche. Auch konnte der Kläger Fragen zu christlichen Glaubensinhalten zutreffend beantworten.

Die Einschätzung des Einzelentscheiders im angefochtenen Bescheid, der Kläger sei lediglich formal und aus taktischen Motiven konvertiert, ist anhand des Gesprächsprotokolls nicht nachzuvollziehen. Ihr liegt vor allem die Vorstellung zu Grunde, für einen Moslem sei es kaum vorstellbar, die Religion zu wechseln (S. 4 f. des Bescheids vom 13. Dezember 2006). Diese Annahme lässt für die gebotene Einzelfallbetrachtung zu wenig Raum und läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass sich praktisch nie eine ernsthafte Konversion eines Moslems zum Christentum plausibel vortragen ließe. Dementsprechend legt der Einzelentscheider überhöhte Anforderungen an die Darlegung der Ernsthaftigkeit eines Glaubenswechsels zu Grunde, wenn er etwa die Schilderung eines inneren Konflikts zwischen dem anerzogenen und dem selbständig erworbenen Glaubensstandpunkt erwartet. Die vom Kläger angegebenen negativen Erfahrungen mit dem Islam und sein als liberal erlebtes Elternhaus, in dem er keinen Druck gespürt habe, lassen es ohne Weiteres als plausibel erscheinen, dass er sich anderen Glaubensvorstellungen zugewandt hat, um in diesen erstmals wirklich eine geistige Heimat zu finden.

Auch stellt der Einzelentscheider zu hohe Anforderungen an die theologische Fundierung der Entscheidung des Klägers gerade für den Katholizismus. Wesentliche äußere Unterschiede der Konfessionen konnte der Kläger laienhaft benennen. Seine die konfessionellen Unterschiede bagatellisierende Einstellung ist im Hinblick auf die - damals noch bevorstehende - evangelische Taufe seiner Frau in nachvollziehbarer Weise von christlicher Ökumene geprägt. Da er selbst in der katholischen Kirche an den Glauben herangeführt worden ist, ist es gleichwohl verständlich, dass er für sich gefühlsmäßig an dieser Konfession festhält. Dass der Glaubenswechsel nur taktisch motiviert ist, lässt sich aus diesen Angaben nicht ansatzweise ableiten.

Vor diesem Hintergrund erweist sich der Sachverhalt als hinreichend geklärt und war der Senat nicht veranlasst, der Anregung des Bundesamts zu folgen, den Kläger erneut zur Ernsthaftigkeit seines Glaubenswechsels anzuhören. Gerade im Hinblick auf die ihm offiziell bestätigte, über mehrere Jahre andauernde und von der Beklagten auch nicht in Zweifel gezogene, aktive Beteiligung am Leben verschiedener kirchlicher Gemeinden war eine nochmalige Anhörung nicht geboten. Das Berufungsgericht darf grundsätzlich schriftlich festgehaltene Aussagen ohne nochmalige Vernehmung der Aussageperson selbständig würdigen. Einer erneuten Anhörung bedarf es auch nicht deshalb, weil die Glaubwürdigkeit des Klägers abweichend vom bisherigen Verfahrensablauf gewürdigt werden soll (vgl. dazu BVerwG, Beschlüsse vom 17. November 2008 - 3 B 4.08 -, juris, Rn. 3, und vom 8. März 2007 - 1 B 101.06 -, juris, Rn. 4).

Um eine abweichende Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Klägers geht es hier nicht. Das Verwaltungsgericht hat die Frage der Ernsthaftigkeit der Glaubensüberzeugung des Klägers offen gelassen und hierzu ausgeführt, diese könne - anders als dies das Bundesamt im angefochtenen Bescheid getan habe - angenommen werden. Selbst die vom Bundesamt benannten Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Glaubenswechsels beruhen nicht darauf, dass der Kläger als unglaubwürdig angesehen worden ist. Sie gründen vielmehr - wie dargelegt - auf überhöhten Anforderungen an die Glaubhaftmachung. Die Bewertung des Bundesamts ist im Übrigen von Rechts wegen zu beanstanden, weil es entgegen seiner Auffassung nicht der Feststellung bedarf, dass die Konversion eine unausweichliche Gewissensentscheidung ist. Nach den oben angeführten Grundsätzen ist für die Gewährung von Flüchtlingsschutz aus religiösen Gründen erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Glaubenswechsel auf einer festen Überzeugung sowie einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel beruht und die religiöse Identität des Schutzsuchenden prägt. Daran besteht unter Würdigung des gesamten Akteninhalts für den Senat kein Zweifel.

Danach steht zu erwarten, dass der Kläger auch im Iran seiner neu gewonnenen Glaubensüberzeugung folgen wird und öffentliche Gottesdienste besuchen will. Wird das Apostasiestrafgesetz - was mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist - endgültig verabschiedet, bringt sein Glaubenswechsel ihn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung einschließlich der Verhängung der Todesstrafe. Da der christliche Glaube inzwischen die religiöse Identität des Klägers prägt, ist es ihm nicht zuzumuten, diesen zu verheimlichen, zu verleugnen oder öffentliche Gottesdienste nicht mehr zu besuchen, um der drohenden Gefahr zu entgehen.

5. § 28 Abs. 2 AsylVfG steht der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegen. Diese Bestimmung schließt "in der Regel" die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nur auf Grund

von Nachfluchtgründen aus, die der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2008 - 10 C 27.07 -, juris, Rn. 14).

Diese Voraussetzungen liegen schon deshalb nicht vor, weil der Kläger bereits im Januar 2001 getauft wurde, das Ausgangsverfahren jedoch erst im Oktober 2001 durch Klagerücknahme seinen Abschluss gefunden hat. Ungeachtet dessen beruht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Rechtssinne nicht auf einem möglichen selbst geschaffenen Nachfluchtgrund in Form der Taufe, weil diese seinerzeit nicht geeignet war, eine beachtliche Verfolgungslage zu begründen. Dementsprechend liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erst auf Grund der vom Kläger nicht beeinflussbaren Änderung der Rechtslage zu seinen Gunsten vor. Diese ist zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Kläger seinen Glaubenswechsel längst vollzogen hatte und auch tatsächlich regelmäßig am christlichen Gemeindeleben teilnahm.

Abgesehen davon lässt sich eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Folgeverfahrens, der § 28 Abs. 2 AsylVfG entgegenwirken soll, nicht feststellen. Der Senat geht im Hinblick auf die langjährige enge Einbindung des Klägers in christliche Kirchengemeinden und unter Berücksichtigung seiner Anhörung vor dem Bundesamt davon aus, dass er sich auf Grund einer ernstlichen Gewissensentscheidung und nicht lediglich aus asyltaktischen Gründen vom Islam ab- und dem Christentum zugewandt hat. Hierfür spricht auch, dass sein Glaubensübertritt schon im Januar 2001 erfolgt ist, er diesen aber erst viele Monate später im Oktober 2001 erstmals in einem Asylverfahren geltend gemacht hat.

Die Kostenentscheidung folgt unter Einbeziehung des rechtskräftigen Teils der Kostenentscheidung erster Instanz aus §§ 154 Abs. 2 und 155 Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist zuzulassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Vorinstanz: Verwaltungsgesicht Düsseldorf, 5 K 6388/06.A